



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1985

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 12. Dezember 1984	142
203310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 15 zum MTL II vom 12. Dezember 1984	144
203310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 12. Dezember 1984	146
20310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	149
20310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	150
20310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	150
20310	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	151
20319	17. 1. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 12. Dezember 1984	148

I.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 22
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Dezember 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.26 - IV 1 - u.
d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/84 v. 17. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 21 zum BAT vom 20. Juni 1983 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 21. 6. 1983 - MBl. NW. 1983 S. 1253/SMBI. NW. 20330 -) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Dezember 1984**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

**Vergütungen für die Monate
September bis Dezember 1984**

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 20. Juni 1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Angestellte, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht von diesem Betrag der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vorphundertatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

(3) Hat der Angestellte vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter dem MTB II bzw. MTL II bzw. BMT-G fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Angestellter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Angestellte wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Angestellte spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Angestellte vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1*) festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2*).

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3*).

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4*) festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5*).

§ 5

Ortszuschlag

Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6*) festgelegt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
X	Kr. I
IX b	Kr. II
IX a	Kr. III
VIII	Kr. IV
VII	Kr. V
VI a/b	Kr. VI
V c	Kr. VII
V a/b	Kr. VIII
IV b	Kr. IX
IV a	Kr. X
11,42	12,43
12,03	13,02
12,26	13,65
12,72	14,32
13,55	15,06
14,44	15,89
15,55	17,09
17,03	18,11
18,43	19,21
20,02	20,39

*) Die Beträge sind bereits mit dem Gem. RdErl. v. 20. 11. 1984 (MBl. NW. 1984 S. 1612) veröffentlicht. Auf eine nochmalige Bekanntgabe wird daher verzichtet.

In Vergütungsgruppe DM	In Vergütungsgruppe DM
III 21,76	Kr. XI 21,69
II b 22,88	Kr. XII 22,99
II a 24,10	
I b 26,32	
I a 28,60	
I 31,21	

§ 7

Überleitung am 1. Januar 1985

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa, VIb und Vc, die am 31. Dezember 1984 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1985 fortbesteht, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VIa und VIb um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 8

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,- DM
IV b	6,- DM

überschritten werden.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 12. Dezember 1984

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 22 sind die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen auf der Grundlage der seit dem 1. März 1984 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 21 vom 20. Juni 1983, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 6. 1983 (MBl. NW. 1983 S. 1253/SMBI. NW. 20330), geltenden Beträge vom 1. Januar 1985 an um 3,2 v. H. erhöht worden.
- Die Vergütungserhöhung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. In § 2 des Vergütungstarifvertrages ist daher vereinbart, daß für die Monate September bis Dezember 1984 der Vergütungstarifvertrag Nr. 21 vom 20. Juni 1983, der von den Gewerkschaften zum 31. August 1984 gekündigt worden war, gilt.
- Die Stundenvergütungen nach § 6 sind mit Wirkung ab 1. Januar 1985 zu zahlen. Für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1984 gelten noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 21 für die Zeit ab 1. März 1984 vereinbarten Beträge.
- Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Januar 1985 2,56 v. H. (80 v. H. von 3,2 v. H.). Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bemessen wird.
In den Fällen, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT bemessen wird, gilt folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1985, ist der Aufschlag vom 1. Januar 1985 an um 2,56 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1984, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1985 zugestanden haben.

- Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2c beträgt für die Zeit ab 1. Januar 1985 18,33 DM.
- Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I - Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1985 an 7041,54 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1987 - SMBI. NW. 203308).
- Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBI. NW. 20330) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM. Angestellte, deren Vergütung durch die Erhöhung ab 1. Januar 1985 den Grenzbetrag von 1900 DM überschreitet, haben von diesem Zeitpunkt ab nur Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM.
- Der Angestellte, der unter den Geltungsbereich des BAT fällt, erhält nach Maßgabe des § 3 eine Einmalzahlung.
 - Die Einmalzahlung beträgt für den am 1. September 1984 vollbeschäftigten Angestellten - außer in den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT - 240 DM.
 - Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) beschäftigten Angestellten die Einmalzahlung erhalten.
 - Angestellte, die am 1. September 1984 unter die Vorschrift des § 28 Abs. 1 fielen, erhalten anstelle des Betrages von 240 DM nachstehende Beträge:

In den Vergütungsgruppen IV b bis X	
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	223,20 DM,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	230,40 DM,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	240,- DM,
in den Vergütungsgruppen I b bis II b	
	228,- DM.

 Angestellte, die am 1. September 1984 unter § 30 BAT fielen, erhalten anstelle des Betrages von 240 DM nachstehende Beträge:

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	132,- DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	156,- DM,
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	180,- DM.
- War der Angestellte am 1. September 1984 nicht vollbeschäftigt, erhält er von der Einmalzahlung entsprechend § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT den Teil, der dem Verhältnis der mit ihm am 1. September 1984 vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten entspricht.
Bei Angestellten, die am 1. September 1984 nicht vollbeschäftigt waren und zu diesem Zeitpunkt das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet hatten oder noch keine 18 Jahre alt waren, ist der Berechnung des entsprechenden Anteils der Betrag zugrunde zu legen, der ihnen bei Vollbeschäftigung als Einmalzahlung zustehen würde.
- Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die nach § 3 Buchst. q BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommenen Angestellten einen dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechenden Anteil des Betrages von der Einmalzahlung erhalten, wenn sie auch ihre

Vergütung in entsprechender Anwendung der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT erhalten.

- 8.4 In den Fällen des § 3 Abs. 4 reicht es für die Gewährung der Einmalzahlung, wenn der Angestellte für mindestens einen der Monate September bis Dezember - also z. B. nur für 1 Tag in 1 Kalendermonat - Bezüge erhalten hat.

Hat der Angestellte, der seit dem 1. September 1984 bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter gestanden hat, nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984 mindestens für einen Teil des Monats Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) erhalten (z. B. wegen Sonderurlaubs, wegen Ableistung des Grundwehr- oder des Zivildienstes, wegen Beschäftigungsverbots während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen Mutterschaftsurlaubs), besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

- 8.5 Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Zuwendung) nicht berücksichtigt.
- 8.6 Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen. Sie wirkt sich auch auf den Grenzbetrag von 1900 DM bei der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nicht aus.

- 8.7 Die Einmalzahlung ist steuerpflichtig und als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 385 Abs. 1a RVO und der entsprechenden Vorschriften für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig, jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig.

In den Fällen, in denen die Einmalzahlung im Dezember 1984 nicht gezahlt werden konnte, ist sie bei Zahlung in der Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 3. 1985 sozialversicherungsrechtlich gleichwohl dem Monat Dezember 1984 zuzuordnen (vgl. § 385 Abs. 1a RVO, insbesondere Satz 5 dieser Vorschrift).

- MBl. NW. 1985 S. 142.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 12. Dezember 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04-1/85 -
v. 17. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle des Monatslohnstarifvertrages Nr. 14 vom 20. Juni 1983 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 - SMBl. NW. 203310) getreten sind, geben wir bekannt.

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 15
zum MTL II
vom 12. Dezember 1984**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Arbeiter, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge - auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Arbeiter maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vorhundertatz zu.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II gilt entsprechend.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Hat der Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 bei demselben Arbeitgeber in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden, ist er für die Anwendung der Absätze 1 und 2 so zu behandeln, als ob er in dieser Zeit schon Arbeiter gewesen wäre.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Arbeiter

a) wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat,

b) am 1. Januar 1985 deshalb nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht, weil dieses infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse geendet hat, der Arbeiter jedoch bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird.

(5) Sind die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil der Arbeiter spätestens zum 1. Januar 1985 von demselben Arbeitgeber aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in das Arbeitsverhältnis übernommen worden ist, erhält er eine Einmalzahlung von 85,- DM.

(6) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(7) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Arbeiter vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen. In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. b wird die Einmalzahlung zusammen mit den Bezügen für den ersten Kalendermonat nach Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen

sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 12. Dezember 1984

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- 1 Mit dem Monatslohnstarifvertrag vom 12. Dezember 1984 sind die Monatstabellenlöhne und die Sozialzuschläge der Arbeiter vom 1. Januar 1985 an um 3,2 v. H. erhöht worden. Die erhöhten Löhne sind für die Zeit ab 1. 1. 1985 nach der Tabelle zu zahlen, die wir mit dem Gem. RdErl. v. 20. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1612) bekanntgegeben haben. Auf die Klarstellung der in der veröffentlichten Tabelle undeutlich wiedergegebenen Beträge in der Berichtigung vom 28. 12. 1984 (MBl. NW. 1985 S. 86) weisen wir besonders hin. Von einem nochmaligen Abdruck der Tabelle, die gemäß § 4 Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, wird abgesehen.
- 2 Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für die Monate Januar und Februar 1985, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung in den Monaten November und Dezember 1984 bemißt, für seine Berechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. gemäß § 4 dieses Tarifvertrages zugrunde zu legen sind.
- 3 Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter nach § 41 MTL II den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages der Tarifklasse II erhalten würde. Für die Zeit ab 1. 1. 1985 ergeben sich folgende Beträge:

für ein Kind	112,97 DM
für zwei Kinder	220,91 DM
für drei Kinder	271,03 DM
für vier Kinder	365,96 DM
für fünf Kinder	460,90 DM
für sechs Kinder	579,16 DM
für jedes weitere Kind	118,26 DM.

 Nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten infolge der Verweisung in § 41 Abs. 1 MTL II auf § 29 BAT gemäß § 34 BAT den Teil des vollen Sozialzuschlages, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- 4 Der Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 war zum 31. August 1984 gekündigt worden. Da die erhöhten Monatstabellenlöhne nach §§ 4 und 5 erst vom 1. 1. 1985 an gelten, haben die Tarifvertragsparteien in § 2 vereinbart, daß für die Monate September bis Dezember 1984 der Monatslohnstarifvertrag Nr. 14 vom 20. Juni 1983 gilt. Für diesen Zeitraum verbleibt es deshalb bei den bisherigen Beträgen.

- 5 Nach § 3 des Tarifvertrages erhalten Arbeiter, die am 1. Januar 1985 in einem unter den MTL II fallenden Arbeitsverhältnis zum Land stehen und für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge gegen das Land hatten, eine Einmalzahlung. Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Regelung über die Einmalzahlung auch auf die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) beschäftigten Arbeiter angewendet wird.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, daß der Arbeiter seit dem 1. September 1984 zeitlich ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zum Land als Arbeiter oder Angestellter gestanden hat und für jeden der Monate September bis Dezember 1984 mindestens für einen Teil des Monats Bezüge aus diesem Arbeitsverhältnis (Vergütung, Lohn, Krankenbezüge, Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung) erhalten hat.

- 5.1 Ist das Arbeitsverhältnis wegen des Wochenendes am 1./2. September 1984 erst am 3. September begründet worden, besteht Anspruch auf die Einmalzahlung mit der Maßgabe, daß dieser Tag an die Stelle des 1. September 1984 tritt.

Arbeiter, die am 1. Januar 1985 nur deshalb nicht mehr im Arbeitsverhältnis gestanden haben, weil dieses infolge von Witterungseinflüssen vorher geendet hatte (sogenannte „Winterunterbrechung“), haben nach § 3 Abs. 4 Buchst. b Anspruch auf die einmalige Zahlung, wenn sie bei der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt worden sind und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. 5 und 5.2) erfüllen.

Arbeiter, die in der Zeit vom 1. 9. 1984 bis zum 1. 1. 1985 (einschließlich) vom Land aus einem tarifvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, erhalten eine Einmalzahlung von 85,— DM (§ 3 Abs. 5).

- 5.2 Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn dem Arbeiter für einen oder mehrere der Monate September bis Dezember 1984 keine Bezüge vom Land zugestanden haben. Auf den Grund, aus dem keine Bezüge zugestanden haben (z. B. wegen der Ableistung des Grundwehr- oder des Zivildienstes, wegen der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz) kommt es nicht an.

Ausnahmen von dem vorgenannten Grundsatz sind nur für die Fälle vereinbart, in denen

- a) der sonst zustehende Krankengeldzuschuß dem Arbeiter nur wegen der Höhe der vom Sozialversicherungsträger gewährten Barleistungen nicht gezahlt wird (§ 42 Abs. 11 MTL II), oder
- b) wegen des Ablaufs der tariflichen Krankenbezugsfristen dem Arbeiter nicht für jeden, jedoch für mindestens einen der Monate September bis Dezember 1984 Bezüge vom Land zugestanden haben.

- 5.3 Für Arbeiter, die am 1. September 1984 vollbeschäftigt waren, beträgt die Einmalzahlung 240,— DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II treten an die Stelle des Betrages von 240,— DM die Beträge, die den jeweiligen in dieser Vorschrift genannten Vorphundertätzen entsprechen. Danach erhalten Arbeiter, die am 1. September 1984 unter die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II fielen, nachstehende Beträge:

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	156,— DM,
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	204,— DM,
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	230,40 DM.

Arbeiter, die unter § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 MTL II fielen, erhalten von der Einmalzahlung den Vorphundertatz, nach dem ihr Lohn am 1. September 1984 bemessen war.

War der Arbeiter am 1. September 1984 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 240,— DM oder von dem vorstehend genannten, jeweils maßgebenden Betrag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II).

Die Vorschrift in § 30 Abs. 3 MTL II über die Lohnkürzung in den Fällen, in denen der Lohnanspruch nicht

für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht, ist auf die Einmalzahlung nicht anzuwenden.

- 5.4 Die für die Monate September bis Dezember 1984 gezahlten Krankengeldzuschüsse bleiben durch die Einmalzahlung unberührt.
- 5.5 Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubslohn, lohnabhängige Zulagen, Zeitzuschläge, Lohn für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen.
- 5.6 Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn; sie ist jedoch nicht zusatzversorgungspflichtig. Sozialversicherungsrechtlich ist sie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 385 Abs. 1 a RVO. Konnte die Einmalzahlung im Dezember 1984 nicht gezahlt werden, ist sie bei Zahlung in der Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 3. 1985 dennoch diesem Monat zuzuordnen (§ 385 Abs. 1 a Satz 5 RVO).
- 5.7 Arbeiter, die die Einmalzahlung im Dezember 1984 erhalten haben, aber vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, haben die Einmalzahlung zurückzuzahlen.

- 6 Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich hiernach und unter Berücksichtigung der Rundung vom 1. 1. 1985 an ergeben, haben wir mit dem Gem. RdErl. v. 20. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1612) bekanntgegeben.

- 7 Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vornhundertersatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 3,20 v. H. festgelegt. Vom 1. Januar 1985 an beträgt deshalb der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II 2,56 v. H. Die Einmalzahlung nach § 3 dieses Tarifvertrages hat keine Auswirkung auf die Höhe des Urlaubslohnes und der Krankenbezüge.

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1985, ist der Aufschlag vom 1. Januar 1985 an um 2,56 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 1984, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. Januar 1985 zugestanden haben.

Der Erhöhungssatz für die Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II (Arbeiter, die im Akkord oder Gedinge arbeiten) beträgt vom 1. 1. 1985 an 3,2 v. H.

- 8 Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Januar 1985 an 7,54 DM. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

in der Zuschlagsgruppe I	38 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	45 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	60 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	75 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	90 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	106 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	121 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	151 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	189 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	234 Pf

- 9 Die Hinweise, die wir zur Auswirkung der Vergütungserhöhung auf den Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen und zur Verringerung von Ausgleichszulagen usw. in Nummer 8.6 der Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 - SMBL. NW. 20330) gegeben haben, gelten für Arbeiter entsprechend.

- MBl. NW. 1985 S. 144.

203310

23. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 12. Dezember 1984

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14 - 1/85 -
v. 17. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1985 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1985 - SMBL. NW. 203310) geändert worden ist, geben wir bekannt.

23. Änderungstarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1985 fallen.

§ 2

Löhne für die Monate September bis Dezember 1984

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt die Anlage 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1985 in der Fassung des 20. Änderungstarifvertrages vom 20. Juni 1983.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Der Personenkraftwagenfahrer, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge (Pauschalloon, Urlaubslohn oder Krankenbezüge - auch wenn Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -) hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 240,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II steht von diesem Betrag der in § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II genannte, für den Personenkraftwagenfahrer maßgebende bzw. der nach § 23 Abs. 3 MTL II im Einzelfall festgesetzte Vornhundertersatz zu.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1984.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist es unschädlich, wenn der Personenkraftwagenfahrer wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfrist nicht für jeden der Monate September bis Dezember 1984, jedoch für mindestens einen dieser Monate Bezüge erhalten hat.

(4) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(5) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Personenkraftwagenfahrer vor dem 1. Januar 1985 aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Arbeitsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 22. Änderungstarifvertrag vom 31. August 1984, wird wie folgt geändert:

- In der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 werden die Worte „bei den Fahrern der Gruppe IV“ durch die Worte „bei den Fahrern der Gruppe III, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktagen verteilt ist (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. a), und bei den Fahrern der Gruppe IV“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „Lohnfortzahlung“ die Worte „oder bei Freistellung von der Arbeit (§ 15 a MTL II)“ eingefügt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähige“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtige“ ersetzt.
 - Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt: „Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 des Tarifvertrages werden durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- die §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984.

Mainz, den 12. Dezember 1984

Pauschalgehälter - gültig ab 1. 1. 1985 -

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschalgehalt DM	im Pauschalgehalt enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV DM
Pauschalgruppe I			
bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1.- 8. Jahr	2456,53	267,41
	9.-12. Jahr	2536,67	267,41
	13.-16. Jahr	2601,53	267,41
	vom 17. Jahr an	2651,13	267,41
Pauschalgruppe II			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1.- 8. Jahr	2723,94	519,09
	9.-12. Jahr	2804,08	519,09
	13.-16. Jahr	2868,94	519,09
	vom 17. Jahr an	2918,54	519,09
Pauschalgruppe III			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1.- 8. Jahr	3022,81	786,50
	9.-12. Jahr	3102,95	786,50
	13.-16. Jahr	3167,81	786,50
	vom 17. Jahr an	3217,41	786,50
Pauschalgruppe IV			
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1.- 8. Jahr	3337,41	1038,18
	9.-12. Jahr	3417,55	1038,18
	13.-16. Jahr	3482,41	1038,18
	vom 17. Jahr an	3532,01	1038,18
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1.- 8. Jahr	3867,74	1305,59
	9.-12. Jahr	3747,88	1305,59
	13.-16. Jahr	3812,74	1305,59
	vom 17. Jahr an	3862,34	1305,59

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Pauschallöhne sind für die Zeit ab 1. 1. 1985 nach dem dem Tarifvertrag anliegenden Tabelle zu zahlen. Die Pauschallöhne in dieser Tabelle stimmen mit den Beträgen überein, die wir in dem Gem. RdErl. v. 20. 11. 1984 (MBl. NW. S. 1612) vorweg bekanntgegeben haben. Zusätzlich sind in einer besonderen Spalte der Tabelle die in dem jeweiligen Pauschalloon enthaltenen Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL ausgewiesen. Diese Beträge sind bei der Mitteilung an die Versorgungsanstalt gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der VBL gesondert auszuweisen. Die Höhe der Umlage wird hierdurch nicht berührt.
2. Zur Auswirkung des Länderlohntarifvertrages Nr. 15 zum MTL II vom 12. Dezember 1984 auf die von der Pauschalierung nicht erfaßten Lohnbestandteile der Kraftfahrer (z. B. Sozialzuschläge, Zeitzuschläge für Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht) sowie zur Einmalzahlung nach § 3 des Tarifvertrages weisen wir auf die Durchführungsbestimmungen zum Länderlohntarifvertrag Nr. 15 in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1985 (SMBl. NW. 203310) hin, die für die Personenkraftwagenfahrer ebenfalls bzw. entsprechend gelten.
3. Die Ergänzung der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1985 bewirkt, daß bei Fahrern der Pauschalgruppe III, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werkstage verteilt ist, bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des jeweiligen Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer erreicht wird, der Urlaubstag wie bei Fahrern der Pauschalgruppe IV mit 10 1/2 Stunden und nicht in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. a mit 11 Stunden anzusetzen ist.
4. Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1985 ist eine Folge aus der Vereinbarung des § 15a MTL II. Für jeden Arbeitstag, an dem der Personenkraftwagenfahrer gemäß § 15a MTL II von der Arbeit freigestellt wird, werden die Stunden angesetzt, die der Personenkraftwagenfahrer ohne diesen Ausfallgrund innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte; ohne Betracht bleiben also Überstunden, die an dem „Ausfalltag“ von dem Kraftfahrer geleistet worden wären.

– MBl. NW. 1985 S. 146.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 12. Dezember 1984**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 3/85 –
v. 17. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 9 vom 20. Juni 1983 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 6. 1983 – SMBl. NW. 20319) getreten sind, geben wir bekannt.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 12. Dezember 1984**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und*)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	551,09 DM
im 2. Ausbildungsjahr	618,17 DM
im 3. Ausbildungsjahr	684,22 DM
im 4. Ausbildungsjahr	771,94 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Für die Monate September bis Dezember 1984 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 20. Juni 1983.

§ 3

(1) Der Auszubildende, der aus seinem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat, erhält eine Einmalzahlung.

(2) Die Einmalzahlung beträgt 85,— DM.

(3) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(4) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheidet der Auszubildende vor dem 1. Januar 1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, hat er die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung der Absätze 1 und 2 an die Stelle des 1. September 1984.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –, mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende – und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 4

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungs-pflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 172,14 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 44,19 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 127,95 DM gekürzt.

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. September 1984, § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 12. Dezember 1984

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Hinweise, die wir zur Einmalzahlung in den Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT und zum Monatslohntarifvertrag Nr. 15 zum MTL II gegeben haben, gelten für Auszubildende entsprechend.
2. Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt vom 1. Januar 1985 an 33,07 DM. Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3,— DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne von Satz 3 nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten vom 1. Januar 1985 an auf mindestens 36,07 DM monatlich belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

– MBl. NW. 1985 S. 148.

20310

Tarifvertrag vom 12. Dezember 1984 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/85 –
v. 17. 1. 1985

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Ausbildungsgeld für die Monate
September bis Dezember 1984**

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 i.d.F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld
im ersten Ausbildungsjahr von 879,75 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 984,49 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von 1 157,64 DM.“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsgeld haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

(2) Die Einmalzahlung ist nicht zusatzversorgungspflichtig und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheiden Schülerinnen oder Schüler vor dem 1. Januar 1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, haben sie die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) § 2 am 1. Januar 1985.

Mainz, den 12. Dezember 1984

B.

Abschnitt B Nummer 3 des Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 – erhält folgende neue Fassung:

3. Zu § 8

Lernschwestern und Lernpfleger unterliegen ab 1. 1. 1985 der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Vgl. § 12 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), sowie Abschnitt I Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Tarifvertrag.

– MBl. NW. 1985 S. 149.

20310

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 1984

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 – 3/85 – v. 17. 1. 1985

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 1984

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverband – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils im Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag für die Monate September bis Dezember 1984

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1655,67	88,04
des Sozialpädagogen	1655,57	88,04
des Heilpädagogen	1655,67	88,04
des Erziehers	1367,15	83,84
der Kindergärtnerin	1367,15	83,83
der Hortnerin	1367,15	83,84
der Kinderpflegerin	1294,21	83,84“

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen), die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Entgelt haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheiden Praktikanten (Praktikantinnen) vor dem 1. Januar 1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, haben sie die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) § 2 am 1. Januar 1985.

Mainz, den 12. Dezember 1984

– MBl. NW. 1985 S. 150.

20310

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 1984

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/85 – v. 17. 1. 1985

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBl. NW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Ausbildungsgeld für die Monate
September bis Dezember 1984**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 767,32 DM.“

**§ 3
Einmalzahlung**

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Ausbildungsgeld haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheiden Schülerinnen oder Schüler vor dem 1. Januar 1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, haben sie die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

**§ 4
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
c) § 2 am 1. Januar 1985.

Mainz, den 12. Dezember 1984

- MBl. NW. 1985 S. 150.

20310

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 - u. d.
Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 2/85 - v. 17. 1. 1985

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 12. Dezember 1984
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Entgelt und Verheiratenzuschlag
für die Monate September bis Dezember 1984**

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 i. d. F. des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 wird für die Monate September bis Dezember 1984 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 20. Juni 1983, erhält folgende Fassung:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1367,15	83,84
des Krankengymnasten	1367,15	83,84
der Orthoptistin	1367,15	83,84
des Logopäden	1367,15	83,84
des Masseurs	1294,21	83,84
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1294,21	83,84
in der weiteren Praktikantenzeit	1339,21	83,84

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Praktikantinnen (Praktikanten), die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Entgelt haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

(2) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

(3) Die Einmalzahlung soll im Dezember 1984 gezahlt werden. Scheiden Praktikantinnen (Praktikanten) vor dem 1. Januar 1985 aus dem Ausbildungsverhältnis aus, haben sie die erhaltene Einmalzahlung zurückzuzahlen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Hat das Ausbildungsverhältnis mit Rücksicht darauf, daß der 1. und der 2. September 1984 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am 3. September 1984 begonnen, tritt dieser Tag für die Anwendung des Absatzes 1 an die Stelle des 1. September 1984.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1984,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 1984,
- c) § 2 am 1. Januar 1985.

Mainz, den 12. Dezember 1984

– MBL. NW. 1985 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177–3569